



Haftungsausschluss

Sandhausen, 08.01.2024

Mit der **Unterzeichnung der Streckenliste** erklärt der Nutzer (nachfolgend Fahrer genannt) der Übungsstrecke des MSC Sandhausen seine Einverständnis zur folgenden Haftungsvereinbarung.

1. Infolge der mit der Ausübung der Sportart Moto Cross und Enduro verbundenen typischen Gefahren besteht für den Fahrer bei der Teilnahme an einem Moto Cross-Training ein nicht unerhebliches Risiko einen Personen- und /oder Sachschaden zu erleiden, andere Fahrer zu verletzen und/oder deren Sachen oder Sachen Dritter zu beschädigen.
2. Der Fahrer versichert, über eine hinreichende Erfahrung in der Ausübung der Sportart Moto Cross oder Enduro zu verfügen, aufgrund aktueller körperlicher Verfassung sein Fahrzeug sicher zu beherrschen und für das Training ein technisch einwandfreies Fahrzeug einzusetzen. Er bestätigt die Regeln und Sicherheitsvorschriften des Sports zu kennen und sich im Zweifelsfalle vor Aufnahme des Trainings vom Verantwortlichen des MSC Sandhausen über diese informieren zu lassen.
3. Der Fahrer trägt die allgemeine zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihm oder seinem Fahrzeug verursachte Schäden, soweit der Anspruch nicht rechtswirksam aufgrund eines gleichlautenden **Haftungsausschlusses** des Geschädigten ausgeschlossen ist.
4. Der Fahrer verzichtet auf Geltendmachung eigener Ansprüche wegen aller Schäden aus der Teilnahme an und im Zusammenhang mit dem Training gegen:
 - den MSC Sandhausen, dessen Vorstand, Organe, Beschäftigte, Mitglieder und freiwillige Helfer
 - die für die Übungsstrecke **Verkehrssicherungspflichtigen**
 - den Eigentümer des Geländes, auf welchem die Übungsstrecke gelegen ist
 - die Gemeinde Sandhausen und deren Organe
 - die Erfüllungsgehilfen der vorstehend genannten natürlichen und juristischen PersonenVorstehender Haftungsausschluss gilt dabei nicht für:
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und /oder der Gesundheit aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung
 - Sach- oder Vermögensschäden aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
 - vertragstypisch vorhersehbare Schäden aufgrund der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Verpflichtung (Kardinalspflicht)
 - den Fall, dass eine zwingend, nicht abdingbare, gesetzliche Haftungsnorm greiftauch soweit diese Voraussetzungen jeweils für die gesetzlichen Vertreter und die Erfüllungsgehilfen des enthafteten **Personenkreises** zutreffen.

Soweit eine Haftung aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für vorhersehbare vertragstypische Schäden besteht, ist diese auf die Deckungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung des Haftenden in Höhe von € 100.000,- begrenzt, unbeschadet des Rechts des Fahrers, vor Abgabe des Haftungsausschlusses den Abschluss einer Versicherung mit höherer Deckungssumme verlangen zu können, bzw. durch Abschluss einer vom MSC Sandhausen empfohlenen passenden Unfallversicherung vorzusorgen. Alle weitergehenden Ansprüche sind ausgeschlossen. Im Umfang seiner Eigenhaftung stellt der Fahrer den MSC Sandhausen und dessen Vorstand von allen Ansprüchen Dritter frei.

5. Über stillschweigend erklärte Haftungsausschlüsse hinaus verzichtet der Fahrer auch ausdrücklich auf die Geltendmachung eigener Ansprüche, insbesondere aufgrund unerlaubter Handlung, aus der Teilnahme am Training gegen alle anderen Fahrer unbeschadet solcher Schäden und hieraus resultierender Ansprüche, für die der Schadenverursacher dessen ungeachtet haftet, etwa aufgrund Vorsatzes oder eines vorwerfbar pflichtwidrigen groben Regelverstoßes.
6. Sollte eine Bestimmung dieser Haftungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen nicht berührt. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Neben- und Zusatzabreden.